1 1 3 Merenrs. tonaer

Freitag, den 16. Mai 1845.

Demnach vor biefigem Ober präfibio ber biefige ifraelitische Schufverwandte Mendel Michel Reinbach, in Firma Mendel Michel Reinbach, in Firma Mendel Michel Reinbach, in Firma Mendel Michel Reinbach, et Söhne, geziemend angezeigt, daß viele, welschen er auf Pfänder Geld vorzeschoffen, weder die Zinsen abetrügen noch die Pfänder einösseten, und er daber, um aus den Pfändern sein Bezahlung zu nehmen, genötbiget wäre, ein des fälliges gewöhnliches Proclama geziemend nachzusuchen, soldwander sowie fülliges gewöhnliches Proclama geziemend nachzusuchen, soldwanden is sowie der Indele Abeinbach auch Statt gegeben worden: so werden Alle und Sede, welche bei gedachten israelitissen Schusperwandten Mendel Michel Reinbach, in Firma Mendel Michel Reinbach et Söhne, einiges Pfand versezet und darauf Geld entlehnet baben, hiedurch befehliget, soldes binnen a Bochen, nach Bekanntmachung diese, wieder einzusiösen, oder sich mit dem Impetranten anderweitig abzusinsden; sonsten der zu gewärtigen, daß die nicht eingelöseten Pfänder öffentlich verkauft, und Impetrant daraus, so weit zu länzlich, bersedzter, als mit seinen Schuldnern, auf Berlangen, wegen Capital und Jinsen und der aus den Pfändern gen, wegen Capital und Jinsen und der aus den Pfändern geilöseten Gelder zu ligutidiren, so hat sich auch ein Jeder biernach zu achten und vor Schaden zu büren.

Allsona, im Obers Prässon, der Prässon der bieslige istaelitische

Demnach vor biefigem Ober: Präsidio der biesige israelitische Schusperwandte Lipmann Jorael Renner geziemend angezeigt, daß viele, welchen er auf Pländer Geld vorgeschossen, weder die Zinsen abtrügen noch die Psänder einlöseten, und er daher, um aus den Psändern seine Bezablung zu nehmen, genötniget wäre, ein deskältiges gewöhnliches Proclama geziemend nachzuluchen, soldem des Impetranten rechtlichen Gesuche auch Statt gegeben worden: so werden Alle und Jede, welche bei gedachtem israelitischen Schusperwandten Lipmann Israel Renner einiges Psand versegte und darauf Geld entlehnet haben, biedurch besehliget, soldes binnen g Wochen, nach Bekanntmachung dieses, wieder einzulösen, oder sich mit dem Impetranten anderweitig abzusinden; sonsten aber zu gewärtigen, daß die nicht eingelösten Psänder öffentlich verkauft und Impetrant daraus, so weit zulänglich, befriediget werde. Wie nun Impetrant biernächst zu weiter nichts gebalten, als mit seinem Schuldvern, auf Verlaugen, wegen Capital und Zinsen und der aus den Psändern gelöseren Gelder zu liauidiren, so hat sich auch ein Jeder biernach zu achten und vor Schaden zu hüten.

Altona, im Ober: Prässdio, den 7. Mai 1845. Demnad por biefigem Ober : Prafidio ber biefige ifraelitifche

Erfle Bekanntmadung.
Nachdem über die Saabe und Güter des deputirten Bürgers und Brannteweinbrenners A. S. D. Witthöfft bierfelbst unter dem beutigen Tage der Concurs erkannt worden ist:
Werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den deputirten Bürger und Brannteweindrenner A. S. Witthöfft und an dessen Wermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu baben vermeinen, dei Etrase der Präclusion von dieser Masse, die hier ihr für allemal, mithin peremtorisch, gesaden, daß sie sich und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätesens innerbald 12 Wochen, vom Tage der lesten Bekanntmachung dieses Proclams, im biesigen Stadtsindicat gehörig angeben, die zur Begründung ibrer Ansprüche dienenden Documente im Originale produciren, und davon beglaubigte Abschieften bei den Acten gutücksaffen.

Decretum Riel in Curia, den 9. Mai 1845. In fidem: G. J. Witte, Syndicus.

Erfte Befanntmadung.

Erfte Bekanntmadung.

Proclama.

Benn der hiesige Bürger und Bindmüller J. 5. M. Burmeister um das Benesicium cessionis bonorum gedeten dat, und dem nach Concurs über seine Haabe und Guter erkannt worden ist so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocolliten Gläubiger, welche an die Concursmase bes gedachten Müllers Quermeister aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüde zu haben vermelnen, biedurch ausgesordert und besehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der lesten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig in biesigem Stadtierectarsate zu melden.

Decretum Oldesloe in curia, den 2. Mai 1845.

(L. S.)

Bürgermeister und Nath hieselbst.

Bweite Bekanntmachung.

EXTRACT

Des in Nr. 105, S. 469 d. 3. inserirten Proclams.

Mit alleiniger Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, werden Alle, welche an den Eingesessenen Ishann Sarm Gätiens zu Nenzel, über dessen haabe und Güter der Concurs der Gläubiger zu Necht erkannt worden, insbesondere an die dazu gehörige, in Nenzel belegene Bessigung cum pertin., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, biemit citirt und ausgesordert, damit innerhald 12 Wochen, vom Tage der lesten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dei Strass der Ausschließung und des Berlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 30. April 1845.

E. A. v. Döring. 3. S. T. Dumreicher.

Bweite Befanntmachung.
EXTRACT
bes in Nr. 108, S. 483 d. B. inferirten Proclams.
Sämmbliche nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinbaber bes zum Concurs gefommenen biesigen Burgers und Kaufmannes Asmus Bune muffen fich, bei Bermeibung ber gefestlichen Strafen, innerhalb 12 Wochen, von der letten Befanntmachung dieses Proclams angerechnet, im biesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig melben.

4

den. Sonderburg, den 2. Mai 1845. Burgermeister und Rath hiefelbst.

Dürgermeister und Rath hieselbst.

Dritte und leste Bekanntmachung.

EXTRACT

des in Nr. 103, S. 459 d. 3. Insericten Proclame.

Alle, welche an den haldbusner Janod Meyer zu Stapelseldt, namentlich an besten zu Stapelseldt belegene haldbussenstelle cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeisnen, oder Pfänder von ihm in Handen und besten, sedoch mit Ausnahme der protocollitten Gläubiger, daben sich innerhalb 12 Woschen, vom Tage der sessen Bekanntmachung deses angerechnet, resp. dei Bermeidung der Ausschließung von der proclamitten Wasse und Werlust des Pfandrechte, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiessger Scinissichen Amtstube zu melden.

Die Haldbussenkelle cum pert. wird am zo. Mai d. 3., Freitag, Bormittags 11 Ubr, auf hiessgem Schosse zum Keldinventarium am solgenden Tage, als den 31. Wai d. 3., Sonnabend, Wormitstags 10 Ubr, an Drt und Stelle in össentlicher Auction verkauft.

Die Berkaufsbedingungen können 14 Tage ante terminum auf der hiessgen Kingl. Amtslube und bei dem Halbusser Langbein zu Stapelseldt, dem Berwalter der Stelle, wecher auch auf Berlangen die Bestandtheile des Immobils nachweisen wird, eingessehn werden.

gen ber Derinandigert.
en werden.
Ronigl. Amthaus, Schloß Reinbeck, Den 23. April 1845.
Scholtz.

Dritte und leste Bekanntmachung.
In einer am 14. Mai d. I. bieselbst eingereichten Borstellung und Bitte ist von dem Oder: und Landgerichtsadvocaten G. Tiesdemann in Glüsstadt, ex substitutione des doct. jur. I. C. L. Ebeling in Hamburg und des Fr. G. Jornboskel daselbst, als Mandatare resp. der Anna Louise Angelica Hackbe in Thorn und der Franziska Albertine Ida Jackbe in Wieslen, als Töckter der Universalerdin des im Jahre 1808 zu Preez versstorbenen Generalmajors Johann Christoph v. der Wisch, der wail. Charlotte Constanze Jackbe, ged. von Buri, darum nachzelucht worden, das Beduss einer Erblegitimation der gedachten beiden Töckter der wail. Universalerdin ein öffentliches Proclam erlassen werden möge:

geindt worden, das Beduts einer Etdlegteimation der gedachen beiden Töchter der wail. Universalerdin ein öffentliches Proclam erlassen werden möge:

In Deferirung dieser Bitte werden daber von Obergerichts-wegen Alle und Jede, welche an die auf dem Namen von Jean Christophe Wisch in das große Buch der öffentlichen Schuld Frankreichs unter AF 5577 der achten Serie inscribitre Kente von 185 Kfs. aus einem Erdrechte oder irzend einem sonstigen rechtlichen Grunde Anspruch erhoben oder der Zuerkennung solcher Rente an die gedachten Köchter der erwähnten verstorbenen Universalerbin des genannten wail. Generalmasors Johann Christoph v. der Wisch widersprechen zu können vermeinen sollten, hiemittelst sub poena praeclusi et perpetui silentii gusgesordert und besehligt, diese ihre etwanigen An: und Widersprüche innerdald 12 Wochen, vom Tage der lesten Bekanntmachung diese Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleiseretair, Landgerichtsnotar Martens dieselbst, unter Productrung ibrer Originaldocumente und Insüschlassung beglaubigter Abschriften derselben, auch unter gehöriger Procuraturbestellung zur Angade zu bringen, und dem nacht weitere Bersigung zu gewärtigen.

Wonach sich zu achten!
Urtundlich unterm vorgedrucken größern Gerichts: Insiegel.
Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glücksach, dechard.

17. Mai 1844.

v. Schirach. (L. S.) ttarb.

Röct. Martens. Pro vera copia:

Dritte und leste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe und Erben des in diesem Monat zu Trensabl, adel. Guts Bagen, verstorbenen Schmidts Haus Sinrich Rönntellt vor Erklärung über die Antretung diere Kennafie die Erlasung eines landiblicken Proclams beantragt haben: so werden, in Gewährung dieses, Alle und Jede, welche an die Masse des gedachten verstorbenen Schmidts Rönnfeldt Forderungen und Anssprücke irgend einer Art zu baben vermeinen, ihr mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder von ihr besigen, biedurch von Gerichtewegen ausgesordert und angewiesen, sich damit, sowoll bei Strass der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweisgens, als bei Berlust ihrer Pfandgerechtsame, dinnen 12 Wochen, von der lesten Bekanntmachung dieses Proclams — welches für dem Faul der Ausschlägung der Erbschaft von Seiten der Erben als Soncurs. Proclam zu betrachten — angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben und demnächt das Weitere zu gewättigen.

Riel, im Justitiariat des abel. Guts Hagen, den 12. April 1845.

Dritte und leste Befanntmadung.
Proclama.

Wittrock.

Proclama.

Bann herr Moritz Christian Adolph Friedrich Drever seinen im adeligen Gute Hobensied belegenen Meierhof Hobenholm an den herrn Friedrich Laurenz Tiedemann, früher auf Sedent, verkauft, seinem Käuser auch einen von nicht protocolliten oder undekannten dingliden Ansprüchen freien Bests zu gewähren versprochen und zu dem Ende auf die Erlassung eines Proclams dies selbst angetragen bat: so werden Aus und Idee, welche an den verkausten Meierhof Hobenholm aum pert, nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu baben vermeinen, biemit von Gerichtswegen ausgefordert, solche innerhald zwölf Wochen, vom Tage der lessen Bekanntmachung diese Proclams angerechnet dei Erasse der Ausschließung und des immerwährenden Stillsschweigens, in der diesigen Gerichtshalterschaft, unter Beodactung des Kechteersorderlichen, gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adeisgen Guts Hohenlied, den 21. April 1845.

Dritte und leste Bekanntmachung.

Nachdem über die Güter der wegen Pferdeliebstabls in Untersstudiung gerathenen Dester Claus Groth und Claus Ohlsen von Orage Concurs, jedoch vordehältlich der Nechte der Ereditoren, erkannt worden: so werden hiemit von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an die gedachten Dester Claus Groth und Claus Ohlsen und deren Vermögen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protoscolliten, ausgefordert und besehigt, sich damit innerhald 12 Wochen, vom Datum der lesten Veranntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung von diesen proclamirten Massen, bei Strafe der Ausschließung von diesen proclamirten Massen, beim biesigen Actuariate vorschriftsmäßig, Auswärtige namentlich unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, anzugeben.

Wonach ic. Königliche Stapelholmer Landvogtei zu Guberftapel, Den 14.

Volquarts. Bur Beglaubigung:

Bur Beglaubigung: Malling.

Dritte und leste Bekanntmachung.
EXTRACT
aus dem in Nr. 103, S. 459 d. B. inseritten Proclam.
Es hat der verschollene, am 13. d. M. sein 70stes Lebensiahr zurückgelegte Jürgen Brandt, aus Burg, event. haben dessen ebeliche Leibeserben sich innerhalb 12 Wochen, nach der lesten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtzigehörtig zu melden; widrigensalls gedachter Jürgen Brandt für todt ertlätt, tuckslicht des Bermögens besselben die Präclusson gegen seine beregten etwanigen Leibeserben erkannt, und in Betreff solchen Vermögens hinschlich seiner bekannten und gehörig legitimitten Erben ferner verordungsemäßig versahren werden wird. Burg, den 31. Mätz 1845.

Burg, den 31. Marg 1845. Bürgermeifter und Rath In fidem:

Oritte und lente Befanntmadung.

Des in Nr. 103, S. 459 d. Z. inserirten Proclams.

ENTHACT

Des in Nr. 103, S. 459 d. Z. inserirten Proclams.
Ane und gede, welche an den Nachlaß der biefeloft verstore, benen Wittwe des wais. Commandierserganten Carl Timlich, Louise, gebornen de Villers, so wie Diesenigen, welche an die geringfügigen Verlansenschaften des wais. Uhrmachers Peter Seinrich Jiebbe, und der verstorbenen Beleute, des vormaligen Bierführers Johann Witt und Eva Maria Witt bieselbst, erdertiche oder sonflige Forderungen und Ansprücke zu haben vermeinen, oder Pränder von ihnen in Sanden haben sollten, müssen, des Verlaßes ihres Erdrechts und ihres Pfanderedund resp. des Verlustes ihres Erdrechts und ihres Pfanderechts, binnen 12 Wochen, a dato der lesten Besanntmachung dieses Proclams, in dem hiesigen Stadtsecretariate ihre Angaben dei ichassen, badei die zur Begründung derschen dienenden Documente productien, und, insofern sie Auswärtige sind, einen Attensprocurator bestellen.

Signatum Glückstadt, den 21. April 1845.

(L. S.) Prässen, Wierzermeister und Rath.

Dritte und leste Bekanntmachung.
EXTRACT
des in Rr. 103, S. 459 d. 3. inferirten Proclams.
Aus und Bede, welche an nachbenannte verloren gegangene Dormete.

die und Jede, welche an nachbenannte verloren gegangene Dor cumente, als an:

1) die am 30. Juni 1820 von dem Käthner Jürgen sinrich Sock in Sucksdorff an den Husner Jürgen sinrich Oblenzburg daselbst auf 53 Abtble. 32 Bausgestellte Obligation;

2) die am 10. Mai 1841 von dem Käthner und Kademacher Sinrich Sriedrich Kramer und dessen Shefrau Elisabeth Christina Inna Maria, ged. Wellendorff, cum cur., in Neumüblen, ausgestellte Vergleichsacte;

5) die in O. T. R. 1841 von dem Halbusner Friedrich Ebristian Ludwig Lehmann in Brunswieck an die p. t. Borstecher der Kieler Krämer-Compagnie auf 320 Abthle. ausgestellte Obligation,
Unsprüche zu baben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Boschen, vom Tage der lesten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Bermeidung des Ausschlusses, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im Actuariat der Aemter Kiel und Eronsbagen gehöriger Art nach angeben und melben.

Königl. Kieler und Eronsbagener Amthaus, den 23. April 1845.

Dritte und legte Bekanntmachung.
EXTRACT
Des in Nr. 103, S. 459 d. 3. inferirten Proclams.
Gläubiger und Pfandinhaber der Erbmase des walland Katheners und Grobichmidts Casper Moldy jum Geblenfiel muffen fich binnen 12 Wochen, vom Tage der legten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbekörig melben.

beborig melben.
Rangauer Königl. Intendantur, Den 24. April 1845.
Rangauer Königl. Intendantur, Den 24. April 1845.

Dritte und legte Bekanntmadung.
EXTRACT
bes in Br. 103, S. 459 b. B. inferirten Proclams.
Cläubiger und Pfandinhaber ber Erbmaffe des walland Kirchsspielsschreibund in Barmsfielt muffen fich binnen 12 Wochen, vom Tage ber letten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbebörig melden.
Nanzauer Königl. Administratur, den 24. April 1845.
Rauert, aegr. Dom. Adm.

Alle Diejenigen, die Forderungen irgend einer Art an die Nachlasmasse des verstorbenen Capitains und Inspectionsofficiers auf dem biesigen Garnisonsbospital Jans Jinrich, v. Schlitt zu baben vermeinen, werden biedurch ausgesordert, solche innerhald 12 Wochen bei den unterzeichneten, zur Bebandlung der Masse angeordneten Theilungscommissairen anzugeben und zu justificiren.—Ebensalls werden auch die Erben des Verstorbenen mit gesestlicher Frist ausgesordert, ihr Erdrecht vor uns anzumelden und zu legitimiren, und ihre Gerechtsame während der Behandlung der Masse wahrzunehmen.

Nendsburg, den 10. Mai 1845.

Sunch, Capitain.

Bunch, Capitain. W. W. Stodfeth, Oberauditeur.

Aufolge Koniglider allergnäbigser Bewilligung, die also lautet:

"Wir CHRISTIAN der Achte, von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wenden und Gothen, herzog zu Schleswig, holstein, Stormarn, Dithmarichen, kauendurg und Oldenburg, thun kund: Daß Wir, auf deshald allerunstertdänigst geschenen kunden und Begehren des Procuras tors Lars Caspar Gad aus Unsern Eilande St. Thomas in Amerika, sür das handelsbaus D. I. Bergeest et Comp., als Liquidateur der ausgebodenen handelssirma Bergeest et Comp. aus St. Khomas, welches aus Otto Inlius Bergeest, Ishmas grantz Christopher Bergeest, Ishmas diegenden, Ishmas die gegeben der Liquidateur der ausgebodenen handelssirma Bergeest, Ishmas grantz Christopher Bergeest, Ishmas die geneiligt und erlaubt daben, so auch diemit dewilligen und erlaubt nachte, ou auch diemit dewilligen und erlaubt nachte, ou auch diemit dewilligen und erlaubt nachte, ou auch diemit dewilligen und erlauben, daß er, Namens des demeldeten handelsbauses, durch Proclama, sub poena praeclusi et perpetui silentii, alle Ereditoren der odengenannten handelssirma Vergeest et Comp. oder der Interessenten dersselber, in wohl ein Unsern Kanden und in Unsern Kanden als auch die im Ausslande wohnenden, mit Befristung von Jahr und Tag, von der Zeit angerechnet, daß soften vordam die Unsern Landes Obergericht wie auch hofz und Stadtgericht in Ropendagen verlesen, und der und der inander in die Kopendagen verlesen, und der Mal nach einander in die Kopendagen verlesen, und der Mal nach einander in die Kopendagen verlesen, und der Mal nach einander in die Kopendagen verlesen, und der Mal nach einander in die Kopendagen verlesen, und der Mal nach einander in die Kopendagen der Gest, daß das Proclama bei den Oders und Untergerichten und in ben Altonaer Mercur eingerückt worden, und den gehalbe mit Befristung von zu Monaten, von der Zeit angerechnet, daß das Proclama bei den Oders und Untergerichten der Schalben der Schalben der Vorgeschrieben anderschlessen der Vorgeschrieben der Vorgeschlessen der Vorgeschlessen der Vor

Auf Seiner Königlichen Maieftät allergnädigsten Besehl.
Die Königlich Westindische Regierung, St. Croix, den 6. März 1845.
P. v. S cholten.
S. Orholm. Kunzen.

P. v. S ch olt en.
S. Orholm. Kunzen.
Bewilligung für den Procurator L. C. Gad, Namens des Handelsbauses O. J. Vergeest et Comp., durch Proclama alle Treditoren der ausgehobenen Handelsstrma Bergeest et Comp. oder der Interessenten derselben, auszusordern."
werden biedurch, sub poena praeclusi et perpetui silentii, Alle und ein Jeder, so Ansprücke oder Forderung irgend einer Art zu haben vermeinen mögten an die ausgehobene Handelsstrma Bergeest et Comp. oder an die Interessenten derselben Orto Julius Vergeest, Isham Frantz Christopher Vergeest, James Dingwall, Wilhelm Aucker und Serdinand Seldt, — ausgesordert, binnen Berlaufs der in der Bewilligung vorgeschriedenen Zeit, mit solden ihren Forderungen bervorzukommen und seldige vor dem unterzeichneten Fandelsbause O. J. Vergeest et Comp., als Liguidateur der ausgehobenen Handelsstrma Vergeest et Comp., anzugeden und darzuhlun.

Et. Thomas, den 12. März 1845.

L. C. Gad. O. J. Vergeest et Comp.